

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, 21. September 2012

Als Anlage übersenden wir den Entwurf des 7. Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung.

Der Kirchsenat
In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**7. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom ... (Kirchl. Amtsbl. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lebenszeit“ durch die Wörter „zehn Jahre“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort „zwei“ die Wörter „bis zu“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen. Der nachfolgende Absatz 4 wird Absatz 3.
- d) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „gegenüber der Landessynode“ durch das Wort „ihm gegenüber“ ersetzt.
- e) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Kirchensinat unterrichtet darüber die Landessynode. Die Landessynode kann auf ihrer nächsten Tagung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode einer Verlängerung widersprechen. In diesem Fall leitet der Kirchensinat ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 und 2 ein.“

2. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Landessuperintendent wird vom Kirchensinat auf zehn Jahre gewählt. Vor der Wahl erörtert der Landesbischof mit den Vorsitzenden der Kirchenkreistage, den Superintendenten und den Mitgliedern der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel die mit der Wahl zusammenhängenden Fragen, insbesondere die für das Amt erforderlichen

Fähigkeiten und Erfahrungen vor dem Hintergrund der besonderen Situation des Sprengels. Zu dem Erörterungstermin lädt der Kirchensenat ein.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor Satz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Der Landessuperintendent wird durch den Landesbischof in sein Amt eingeführt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.
- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:
„(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landessuperintendenten entscheidet der Kirchensenat, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. Der Landesbischof oder die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel können einer Verlängerung widersprechen. In diesem Fall leitet der Kirchensenat das Wahlverfahren nach Absatz 1 ein.
(5) Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel, die dem Kirchensenat angehören, nehmen an Entscheidungen der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 nicht teil.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Rechtsstellung der Personen, die nach den bisherigen Bestimmungen ernannt oder gewählt wurden, bleibt unberührt.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf greift der Kirchensenat zwei Beschlüsse der Landessynode auf, die die Wahl und die Amtsstellung des Landesbischofs und der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen betreffen:

- den Beschluss vom 04. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses „Amtszeitbegrenzung“ betr. Wahl und Amtszeitbegrenzung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen und Amtszeitbegrenzung im Bischofsamt (Aktenstück Nr. 32 A) und
- den Beschluss vom 26. November 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Antrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u.a. betr. Wahlverfahren zur Wahl des Landesbischofs (Aktenstück Nr. 80).

Der Gesetzentwurf setzt zum einen die in Aktenstück Nr. 32 A vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenverfassung um. Zum anderen verändert er Bestimmungen zum Verfahren bei der Bischofswahl, um deren Überprüfung die Landessynode nach den Erfahrungen der letzten Wahl während der Tagung im November 2010 gebeten hatte.

II. Im Einzelnen:

zu § 1, Nr. 1:

Die Änderung des Verfassungsartikels zur Bischofswahl sieht zum einen wie in Aktenstück Nr. 32 A vorgeschlagen eine Amtszeitbegrenzung des Bischofsamtes auf zehn Jahre mit der gleichzeitigen Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ruhestand vor. Die Regelungen des neuen Absatzes 4 lehnen sich dabei an die Regelungen zur Amtszeitbegrenzung der Superintendenten und Superintendentinnen an, wie sie in § 18 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen enthalten sind. Entsprechend der Intention des Aktenstücks Nr. 32 A, zu starre Regelungen zu verhindern, die zu einem Ausscheiden bewährter Amtsinhaber und -inhaberinnen führen könnten, setzt die vorgeschlagene Regelung einen ausdrücklichen Widerspruch der Landessynode gegen eine Verlängerung voraus. Dieser kann nur beschlossen werden, wenn die Entscheidung über einen Widerspruch nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Beratungsgegenstand der Landessynode gemacht wird. Die Landessynode hat auch die Möglichkeit, die Unterrichtung über die erfolgte Verlängerung durch den Kirchensenat lediglich zur Kenntnis zu nehmen.

Zum Verfahren der Bischofswahl greift die vorgeschlagene Verfassungsänderung drei Anregungen auf, die nach der letzten Tagung der Landessynode erörtert wurden:

- Zum einen wird klargestellt, dass zum dritten Wahlgang auch eine einzige Person vorgeschlagen werden kann.

- Die im bisherigen Absatz 3 enthaltenen Vorgaben zum zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Wahlgängen werden ersatzlos gestrichen. Dadurch wird die Landessynode in die Lage versetzt, flexibel auf Entwicklungen während einer laufenden Bischofswahl zu reagieren. Sie kann zwar einen Abstand von zwölf Stunden auch weiterhin einhalten. Sie hat aber auch die Freiheit, mehrere Wahlgänge unmittelbar nacheinander durchzuführen oder im Extremfall einen Wahlgang auf die nächste Tagung der Landessynode zu verschieben.
- Die Änderung, nach der die Annahme der Wahl künftig lediglich gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Landessynode zu erklären ist, lässt zwar weiterhin die Freiheit, die Annahme in Gegenwart der versammelten Landessynode zu erklären. Sie gibt aber auch die Möglichkeit, bei einer Wahl in Abwesenheit der gewählten Person die Annahme nach der Tagung der Landessynode zu erklären.

Über die Verlängerung der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das aus Kirchensenat und Landessynodalausschuss gebildete Kollegium, das bereits jetzt in Art. 65 Abs. 2 KVerf vorgesehen ist. Dieses Verfahren folgt dem Vorschlag im Bericht des Ausschusses „Amtszeitbegrenzung“ der 24. Landessynode, Aktenstück Nr. 32 A. Durch die Ausgestaltung des Verfahrens soll deutlich werden, dass über eine Verlängerung der Amtszeit und zunächst nicht über eine Neu- bzw. Wiederwahl zu entscheiden ist. Eine angemessene synodale Beteiligung ist durch die Einbeziehung des Landessynodalausschusses und die von der Landessynode berufenen Senatsmitglieder sowie die Widerspruchsmöglichkeit der Landessynode gewährleistet. Dieses entspricht der Ausgestaltung im Superintendentenwahlgesetz.

zu § 1, Nr. 2:

Die Änderung des Verfassungsartikels zur Rechtsstellung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen sieht – analog zum Landesbischof – auch für die Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen eine Amtszeitbegrenzung auf zehn Jahre mit der gleichzeitigen Möglichkeit einer Verlängerung bis zum Ruhestand vor. Gleichzeitig schreibt sie, wie im Aktenstück Nr. 32 A vorgeschlagen, die in den letzten Jahren geübte Praxis einer Anhörung der regionalen Verantwortungsträger und der Synodalen aus dem betroffenen Sprengel im Vorfeld der Wahl eines Landessuperintendenten oder einer Landessuperintendentin in der Kirchenverfassung fest. Die Formulierung ist an § 7 des Kirchengesetzes über die Wahl und die Amtszeit der Superintendenten und Superintendentinnen angelehnt.

Die Regelungen über die Beteiligung der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel sowohl bei der Wahl als auch bei der Verlängerung sind – entsprechend der Intention des Aktenstücks Nr. 32 A – so zu verstehen, dass die Synodalen nicht einzeln, sondern als Kollegium mitwirken. Sie entscheiden also jeweils

im Rahmen einer gemeinsamen nichtöffentlichen Sitzung. Im Rahmen dieser Sitzung haben sie auch die Möglichkeit, die betroffene Person nach einer Wahl oder einer Verlängerung der Amtszeit durch den Kirchensenat anzuhören.

Mitglieder der Landessynode „aus dem betroffenen Sprengel“ sind alle gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die ihre Hauptwohnung im Bereich des jeweiligen Sprengels haben. Hinzu kommen im Sprengel Hannover der Abt zu Loccum und im Sprengel Hildesheim-Göttingen der Vertreter oder die Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen. Lediglich für Mitglieder der Landessynode, die dem Kirchensenat angehören, bestimmt Absatz 5, dass sie zwar an den Beratungen der Synodalen, nicht aber an deren Entscheidung teilnehmen können. Sie werden folglich auch nicht bei der Errechnung der Mehrheiten nach Absatz 1 und Absatz 5 berücksichtigt.

Es ist sachgerecht, die in Art. 70 Absatz 4 vorgesehene Widerspruchsmöglichkeit nur für eine Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel vorzusehen. Die Widerspruchsmöglichkeit könnte grundsätzlich zusätzlich auch auf die Vorsitzenden der Kirchenkreistage und die Superintendenten des betroffenen Sprengels ausgeweitet oder alternativ der gesamten Landessynode eingeräumt werden. Diese beiden Alternativen stehen zugleich für das Spannungsfeld zwischen regionalem Bezug des Landessuperintendentenamtes und landeskirchlichem Gesamtinteresse am Amt des Landessuperintendenten. Durch die Beschränkung der Widerspruchsmöglichkeit auf die Mehrheit der Mitglieder der Landessynode aus dem betroffenen Sprengel soll ausgewogen beiden Anliegen weitestgehende Geltung verschafft werden.

Wie bei der Entscheidung, die Wahl des Landesbischofs nicht als Neu- bzw. Wiederwahl durchzuführen, sondern das Verfahren der Verlängerung der Amtszeit auch in der Ausgestaltung zu reduzieren, soll bei der Amtszeitverlängerung des Landessuperintendenten mit der gleichen Zielsetzung auf ein vorgeschaltetes, formalisiertes Erörterungsverfahren verzichtet werden.

zu § 2:

Die vorgeschlagene Verfassungsänderung sieht erhebliche Veränderungen in der Rechtsstellung der betroffenen Personen vor. Satz 2 stellt daher zur Vermeidung einer mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbaren Rückwirkung klar, dass die Verfassungsänderung nicht für den gegenwärtigen Landesbischof und für die gegenwärtigen Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen gilt.